

oder eingebracht hat; rechnet er dazu: seine Außenstände (abgeschätzt), seine Vorräthe an Waaren (abgeschätzt), sowie sein übriges Besitztum, entweder reelles oder noch abzuschätzendes, als: Vermögen in Geld oder Werthpapieren nach Tagescours, in Grundstücken, Maschinen (letztere zwei wieder abgeschätzt) u. c., zieht er sodann vom Gesamtbetrage wieder das ab, was er noch aus dem abgelaufenen Zeitraum für obige 3 Conti oder persönlich schuldet (vielleicht durch Aufnahme an Betriebscapitalien), so weiß er genau, wie er steht, d. h. so genau es überhaupt bei Benutzung der stets mißlich bleibenden persönlichen Abschätzungen möglich und durch Zahlen auszudrücken ist. Er muß dann erkennen, wie viel Gewinn oder Verlust er überhaupt und durch welche Branchen habe, auch ohne doppelte Buchhaltung mit ihren zahllosen Conti.

Wenn Hr. Rottner in seinem Aufsatze in Nr. 37 d. Bl. sagt: „... wenn sie (die Buchhändler) von ihrer irdischen Thätigkeit abgerufen werden, hinterlassen sie ihren Nachkommen ein Besitztum als Zankapfel, über dessen Werth die verschiedenartigsten Ansichten und Urtheile entbrennen, während bei einer wohlgeordneten Buchhaltung (wahrscheinlich hierunter nur die doppelte verstanden), welche das Besitztum selbst mit allen einzelnen Theilen in Rechnung zieht, der letzte (?) Buchabschluß der einfachste und sicherste Zahlennachweis sein würde.“ Ja wohl, der Zahlennachweis gewiß, aber weiter auch nichts; danach kann jedoch durchaus nicht der Werth der Hinterlassenschaft beurtheilt werden; denn wenn heute ein Buchhändler stirbt, so ist's möglich, daß noch sein letztes Geschäftsjahr mit einem Reingewinn von 1000 Thlr. abschloß, und doch kann sein ganzes Besitztum in Waaren keine 1000 Thlr. mehr werth sein, denn das, was uns bis heute 100 Procent Nutzen gewährte, kann von morgen ab nicht mehr mit 10 Procent rentiren.

Eine neue von Sachverständigen zu erfolgende Abschätzung unter gewissenhafter Berücksichtigung der Gegenwart und Zukunft ist in einem solchen Falle nothwendig, wenn selbst Todes- und Abschlußtag zusammen gefallen wären. Denn die letzte Abschätzung des Verstorbenen bleibt immer eine individuelle, nicht vorurtheilsfreie, und nach dem hinterlassenen Zahlennachweis läßt sich allein für die Erben nichts feststellen, sondern eine neue Abschätzung durch Sachverständige muß eintreten. Auch die doppelte Buchhaltung überhebt uns einer solchen neuen Abschätzung nicht, denn wie überhaupt jede Buchhaltung, auch die doppelte, nur vollendete Thatsachen verarbeitet, sich nur des bereits Vergangenen bemächtigt, nie des Zukünftigen, so vermag wohl jede Buchführung nachzuweisen, was mit einer Waare geschah, nie aber was geschehen wird oder kann; dazu gehören vielseitige, vorurtheilsfreie Erwägungen.

Zweierlei gibt Hr. Rottner in seinem Aufsatze zu: daß die einfache Buchhaltung dem nothwendigsten (ich sage nothwendigen) Bedürfnis genüge und daß die doppelte Buchhaltung mehr Arbeit verursache. Deshalb ist ja Derjenige gerechtfertigt, welcher aus praktischen Gründen die doppelte Buchhaltung nicht einführt! Was ich in dieser Hinsicht darüber in meinem Buche: „Calculation und Abschluß des Verlegers“ gesagt habe, lasse ich ruhig gedruckt stehen, denn es beruht auf Wahrheit und Ueberzeugung.

Die doppelte Buchhaltung ist wohl in der ganzen Welt jetzt bekannt, aber Tausende von Kaufleuten verstehen sie doch nicht oder haben sie trotzdem nicht eingeführt (in Hamburg kam sie erst Ende des vorigen Jahrhunderts nach und nach zur Einführung); warum nicht? ebenfalls aus praktischen Gründen. Ich habe manche Principale unseres Geschäfts kennen gelernt, die aus dem Kaufmannsstande zu uns übergetreten sind, die aber gar nicht das Bedürfnis fühlten, die erlernte doppelte Buchhaltung

einzuführen, ja in Leipzig selbst gibt es deren einige, und meines Wissens haben sie die doppelte Buchhaltung nicht, sondern die bei uns übliche, vielleicht mit einigen praktischen Bucheinrichtungen. Auch größere kaufmännische Geschäfte in Leipzig verzichten sogar auf die doppelte Buchhaltung; ich kann deren nennen, und bei ihnen existirt doch die genaueste Uebersicht, die größte Ordnung, und sie prosperiren.

Zuletzt berufe ich mich auf das Urtheil des Handlungsinstituts-Directors Dohs in Köln, der viele Lehrbücher geschrieben und sich erst wunderte, warum wir in unserm Geschäft die doppelte Buchhaltung nicht einführen, schließlich aber, nachdem ich ihm alles ad oculos demonstrirt hatte, sich dahin äußerte: „Durchzuführen ist die doppelte Buchhaltung auch bei Ihnen (daran zweifelt ja Niemand, wer sie kennt), ich kann aber nicht dazu rathen, weil sie zu viel Zeit und Mühe kosten würde; bleiben Sie bei Ihrer Manier.“

Das Resultat meiner Erwägungen bleibt:

die doppelte Buchhaltung erfordert mehr Zeit und Mühe, die wir nicht zu verwenden haben;

sie überhebt uns der stets mißlich bleibenden Abschätzung unseres Bestandes nicht;

sie bewahrt uns nicht vor Fehlern und Differenzen und sie hat nicht das Privilegium, daß nur sie allein Geschäftsübersichten gewähre, resp. leichter schaffe, als jede andere gewissenhafte Buchführung.

Einverstanden bin ich übrigens mit Hrn. Rottner's Wunsche, daß auch die Buchhändler das Wesen der doppelten Buchhaltung kennen zu lernen sich bemühen sollten, weil dadurch ihre Kenntnisse überhaupt sich mehren und sie dadurch es lernen, Geschäftsübersichten über einzelne Zweige sich anzulegen, und ich empfehle schließlich die Werke von Hrn. Rottner bestens zum eifrigsten Studium.

Leipzig, den 30. März 1862.

E. Wengler.

Ueber obscene Literatur.

Wenn wir auf dies, im Börsenblatt mehrfach erörterte Thema zurückkommen, so befürchte man ja nicht eine eingehende Erwähnung neuerdings erschienener Schandartikel. Diese wissen sich leider ohnehin bekannt genug zu machen. Gegentheils ist unser Zweck, anzuregen, daß der Verbreitung dieser elenden Erzeugnisse der Pressfreiheit namentlich da energisch entgegengetreten werde, wo dieselben noch der dem deutschen Buchhandel gemeinsamen Verkehrsmittel sich bedienen.

Das Börsenblatt hält ihnen seine Spalten verschlossen; kürzlich ist der Naumburg'sche Wahlzettel dem gefolgt; der Centralanzeiger von Metemeyer und R. Hoffmann steht noch darin zurück.

Aber es bleibt noch ein wichtiger Vermittelungsweg zu erwähnen: die Leipziger Bestellanstalt. Unser Vorschlag geht dahin: von geeigneter Seite an kompetenter Stelle darauf anzutragen,

daß dort die Unzulässigkeit der Beförderung alles die obscene Literatur Betreffenden offen ausgesprochen und die Zurückweisung aller solcher dennoch eingehenden Scripturen u. c. unter näheren Bestimmungen angeordnet werde.

Wir verhehlen uns keineswegs die Schwierigkeit (wenn nicht Unmöglichkeit) der stricten Durchführung einer solchen Maßregel und überlassen es Männern, die mit der Leitung und Einrichtung dieses vortrefflichen Instituts vertrauter sind als wir, zu erwägen, ob, beziehentlich wie weit ein solcher Vorschlag ausführbar ist. Unmaßgeblich bemerken wir nur, daß